

Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens Österreich - Irak

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2017

Inkrafttreten/ 2017

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Am 14. Mai 2009 wurde ein liberales Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Irak verhandelt und paraphiert. Von österreichischer Seite wurde in der Folge mehrmals an den Irak bzgl. der Einfügung eines Besteuerungartikels sowie Bestimmungen zum Leasing, die für österreichische Luftfahrtunternehmen von Bedeutung ist, herangetreten. Das Abkommen aus 2009 trat nie in Kraft. Aus diesem Grund bestand Rechtsunsicherheit für die österreichischen und irakischen Luftfahrtunternehmen über die anzuwendenden Bestimmungen.

Am 10. und 11. Juni 2013 fanden in Wien Luftverkehrsverhandlungen mit dem Ziel der Einigung auf einen vollständigen Abkommenstext und somit der Herstellung von Rechtssicherheit statt. Das im Rahmen der Verhandlungen paraphierte Abkommen entspricht im Wesentlichen dem Abkommenstext aus 2009, wurde jedoch um die Artikel zur Besteuerung und zum Leasing ergänzt. Das Abkommen ist ein liberales mit dem EU-Recht im Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

Ziel(e)

- Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen Österreich und dem Irak
- Sicherstellung hoher Standards im Bereich Luftsicherheit
- Vermeidung von Doppelbesteuerung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einfügung eines liberalen Kapazitätsartikels und offener Streckenannex
- Einfügung eines modernen Safety Artikels
- Einfügung eines Besteuerungartikel im Abkommen (Art. 6)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Erarbeitung verkehrspolitischer Rahmenbedingungen insbesondere zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger und einer nachhaltigen Mobilität" für das Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Mit der Unterzeichnung und Umsetzung des Abkommens fallen grundsätzlich keine Kosten an. Nach Inkraftsetzung läuft das Abkommen von selbst. Kosten könnten im Falle von neuen Verhandlungen entstehen, allerdings ist es unmöglich vorherzusagen, ob überhaupt und in welchem Zeitraum Gespräche einberufen werden. Da das kapazitäre Regime (Flugfrequenzen) derzeit ausreichend ist und das Abkommen alle EU-Standardartikel enthält, erscheinen zeitnahe Gespräche als unwahrscheinlich. Allfällige Kosten werden aus den Ressortbudgets bedeckt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht. Gemäß den Bestimmungen der VO 847/2004 wurde die EK über das Ergebnis der Verhandlungen informiert. Diese hat in einem Schreiben vom 27.6.2013 bestätigt, dass das Abkommen unter Art. 4 (2) der VO 847/2004 fällt (das Abkommen enthält alle EU-Standardartikel und der MS ist ermächtigt, das Abkommen zu schließen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 929332673).